

2 / 32.u.
Wasser- und Schifffahrtsamt
Magdeburg
Eing.: 24. Nov. 2008
Gesch.Z.: 141.6/1
Anlagen: A

1228 0
WSA Magdeburg
Fürstenwallstr. 19/20
39104 Magdeburg

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung / Postfach 2

Nachgeordnete Ober-, Mittel-
und Unterbehörden



BETREFF **Berücksichtigung des Denkmalschutzes**

BEZUG Urteil des BVerwGs vom 25.09.2008 - BVerwG 7 A 4.07 -
AZ WS 15/526.5/9
DATUM Bonn, 17.11.2008

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 25.09.2008 - BVerwG 7 A 4.07 - grundlegende Aussagen zum Denkmalschutz in Bezug auf Schifffahrts- und wasserbauliche Anlagen des Bundes gemacht.

Der Denkmalschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder und ist daher nicht einheitlich geregelt. Regelmäßig erfolgt eine Eintragung des Denkmals in eine Denkmalliste, ein Denkmalsbuch oder -verzeichnis, die - je nach Land - entweder deklaratorischen Charakter hat oder Voraussetzung für die Anwendung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Gesetze ist.

1. **Das BVerwG hat entschieden, dass die Denkmalbehörden der Länder nicht gehindert sind, Schifffahrts- und wasserbauliche Anlagen des Bundes unter Denkmalschutz zu stellen.**

Ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen eine (ggf. auch vorläufige) Unterschutzstellung solcher Anlagen der WSV wäre also allenfalls erfolgreich, wenn die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Landesrecht nicht vorliegen.



2. Das bedeutet aber nicht, dass den Denkmalbehörden ein Genehmigungsrecht von Maßnahmen der WSV in Bezug auf ihre unter Denkmalschutz stehenden Schifffahrts- und wasserbaulichen Anlagen zusteht.

Nach § 48 WaStrG ist die WSV dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen (und Schifffahrtszeichen) sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

Die öffentliche Sicherheit umfasst insbesondere die Unversehrtheit der Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die WSV beim Bau, der Instandsetzung, Änderung, aber auch der Beseitigung von bundeseigenen Schifffahrts- und wasserbaulichen Anlagen auch fachfremde Gesetze zu beachten hat, also auch die Vorgaben des Denkmalschutzes.

Aus Satz 2 des § 48 WaStrG folgt, dass die WSV behördliche Genehmigungen, die in diesen fachfremden Gesetzen vorgesehen sind, nicht einzuholen braucht.

Im Ergebnis können die Landesdenkmalbehörden also die Anlagen der WSV im Sinne des § 48 WaStrG unter Denkmalschutz stellen, jedoch die Unterhaltung, bauliche Änderungen oder den Abriss nicht von ihrer Zustimmung (Genehmigung) abhängig machen.

Das gilt uneingeschränkt auch dann, wenn nur noch Teile der Anlagen für Zwecke der WSV genutzt werden. Es muss ein funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage vorliegen. In dem Fall, der der Entscheidung des BVerwGs zugrunde lag, ging es um ein Maschinenhaus und einen Pegelturm als Bestandteile einer Schleusenanlage, die nicht mehr für ihre ursprünglichen Zwecke genutzt werden. Im Maschinenhaus sind Einrichtungen der zentralen Heizanlage untergebracht, im Untergeschoss des Pegelturms der Nachrichtenknotenpunkt für die Schaltzentrale der Schleusenanlage. Das BVerwG hat bestätigt, dass sowohl die zentrale Heizanlage als auch die Schaltzentrale in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Schleuse stünden. Die ihrer Unterbringung dienenden Gebäude gehörten damit zu den Schifffahrtseinrichtungen. Dabei könne nicht zwischen einzelnen genutzten oder leerstehenden Räumen und Stockwerken innerhalb der



Gebäude differenziert werden.

- 3. Das bedeutet nicht, dass sich die WSV ohne Weiteres über die Belange des Denkmalschutzes hinwegsetzen darf; sie muss diese vielmehr in eigener Zuständigkeiten beachten.**

Da die WSV über kein eigenes Fachwissen zum Denkmalschutz verfügt, muss sie die für Denkmalschutz zuständigen (Landes-)Behörden rechtzeitig vor geplanten Maßnahmen, die sich auf ein Denkmal auswirken können, beteiligen, also um Stellungnahme bitten. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn sofortiges Handeln geboten ist, also bei Gefahr im Verzug.

In Kenntnis der Hinweise des Denkmalschutzes einerseits und ihrer eigenen, originären Belange andererseits wägt die WSV ab, ob und wie sie die Maßnahme durchführt, insbesondere wie sie den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung tragen kann. Hier kommen auch Maßnahmen wie z. B. Erhaltung nur von repräsentativen Teilen einer Anlage oder Fotodokumentation in Betracht. Wegen des Vorbehalts des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der öffentlichen Verwaltung (§ 7 BHO) sind Gegenstand der Abwägung nicht nur die unmittelbar aufgabenbezogenen Fragen, sondern es sind auch die Kosten einzubeziehen.

Der Erlass wird in die VV WSV 1401 unter Abschnitt 5.6 aufgenommen.

Im Auftrag

Achim Schmälter